

Stellungnahme vom 2.11.2016 der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. zur „Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien“, Bundesratsdrucksache 559/16 vom 29.09.2016

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. hat am 12.02.2016 eine umfassende Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Novellierung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) mit Stand vom 18.12.2015 im Rahmen der Verbändeanhörung dem BMUB zugestellt. Einige Punkte, auf die wir in unserer Stellungnahme vom 12.02.2016 bzgl. Anwendung der Abgabevorschriften hingewiesen haben, wurden in der aktuellen Novelle der ChemVerbotsV, Bundesratsdrucksache 559/16, berücksichtigt.

Allerdings wären gerade die für die Gesundheit und Umwelt wenig gefährlichen **Sonderkraftstoffe** nach der verabschiedeten Novelle der ChemVerbotsV im Gegensatz zur heutigen Rechtslage nicht mehr von den Abgabevorschriften nach § 8 ausgenommen. Es steht dann zu befürchten, dass durch die damit einhergehenden Erschwernisse die gängigen Vertriebswege für Sonderkraftstoffe wegfallen würden und damit deren Nutzung erheblich behindert werden würde.

Weiterhin wäre nach der verabschiedeten Verordnung auch der heute für bestimmte Verbrauchergruppen gängige Vertriebsweg für handelsüblichen **normgerechten Kraftstoff in verkaufsfertigen Gebinden** erheblich erschwert, obwohl dieser unter Gesundheits- und Umweltaspekten sicherer ist, als die individuelle Befüllung von Kanistern durch Verbraucher an der Zapfsäule von Tankstellen. Immerhin können Verbraucher das gleiche Produkt in Selbstbedienungsform an Tankstellen ohne jede Einschränkung tanken, was als eine willkürliche Ungleichbehandlung angesehen werden müsste.

Aus diesen Gründen setzen wir uns weiter mit Nachdruck dafür ein, dass sowohl Sonderkraftstoffe als auch in verkaufsfertigen Gebinde abgegebene [normgerechte] Kraftstoffe von den besonderen Abgabevorschriften nach § 8 auch künftig ausgenommen bleiben.

1. Zu den Sonderkraftstoffen

In der derzeitigen ChemVerbotsV sind nach § 3 Absatz 4 Nr. 6 „Sonderkraftstoffe für motorbetriebene Arbeitsgeräte, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind“, von den besonderen Abgabevorschriften ausgenommen.

Nach der Novelle der ChemVerbotsV, Bundesratsdrucksache 559/16, gelten die Abgabevorschriften nach § 5 Absatz 4 künftig u.a. nicht für die Abgabe von „1. Kraftstoffen gemäß §§ 3, 4 Absätze 1 und 2, §§ 5 bis 9 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen,“.



Daraus folgt, dass die Abgabevorschriften künftig allein für die Abgabe von normgerechten Kraftstoffen und speziell von Ottokraftstoffen nach DIN EN 228 an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen nicht gelten würden.

Sonderkraftstoffe sind zwar auch extrem entzündbare flüssige Kraftstoffe (wie o.g. normgerechte Ottokraftstoffe), erfüllen aber aufgrund einer anderen chemischen Zusammensetzung nicht die Anforderungen der DIN EN 228 und fallen somit nicht unter die Ausnahme nach § 5 Absatz 4 Nr. 1.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach Anlage 2, Eintrag 3, 1. b) der Novelle für nicht von Eintrag 1 oder 2 erfasste Stoffe und Gemische, die mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“) zu kennzeichnen sind, die Grundanforderungen zur Abgabe nach § 8 gelten sollen. Diese Anforderungen würden somit auch auf die Abgabe von Sonderkraftstoffen zutreffen. Sonderkraftstoffe sind flüssige Kraftstoffe, die u.a. mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“) gekennzeichnet werden.

Im Vergleich zum Ottokraftstoff nach DIN EN 228 weisen Sonderkraftstoffe allerdings eine erheblich geringere Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf; so weisen sie u.a. keine krebserzeugenden, mutagenen oder reproduktionstoxischen Eigenschaften auf und sind nicht nach den CMR-Gefahrenklassen Keimzellmutagenität, Karzinogenität oder Reproduktionstoxizität zu kennzeichnen. Sonderkraftstoffe wurden entwickelt, um insbesondere die Gesundheitsgefahren beim Umgang mit Kraftstoffen für motorbetriebene Arbeitsgeräte zu reduzieren und somit dem Substitutionsgebot der Gefahrstoffverordnung zu entsprechen.

Sonderkraftstoffe werden für 2- und 4-Takt-Motoren angeboten und beispielsweise im Forstbereich, im Landschaftsbau und im Gartenbereich für Motorsägen, Rasenmäher und Heckenscheren als auch für Schneefräsen, Zweiräder und Sport-Motorboote eingesetzt. Sie sind für den Verbraucher frei zugänglich derzeit in Selbstbedienung im Verkaufsraum in verkaufsfertigen Gebinden zu erwerben (z.B. in Baumärkten und im Fachhandel). Durch verschärfte Abgabevorschriften würde bei gewerblichen und privaten Verbrauchern jedoch der falsche Eindruck erweckt werden, dass Sonderkraftstoffe im Vergleich zu Ottokraftstoffen sogar gefährlichere Eigenschaften als diese aufweisen. Abgabevorschriften für Sonderkraftstoffe würden die Vermarktung des ungefährlicheren Kraftstoffs über die dargestellten gängigen Vertriebswege massiv erschweren und demzufolge sogar die aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von Berufsgenossenschaften empfohlene Verwendung von weniger gefährlichen Kraftstoffen für motorbetriebene Arbeitsgeräte und Fahrzeuge behindern. Es ist daher weiterhin unverzichtbar, Sonderkraftstoffe – wie nach derzeitigem Recht – ohne Abgabevorschriften und Handelsbarrieren in verkaufsfertigen Gebinden über Fach- und Baumärkte, Maschinenhändler, Tankstellen etc. anbieten und verkaufen zu können.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass die Verwendung von Sonderkraftstoffen durch die Vergabe des TEST-Zeichens für 2-Takt und 4-Takt-Sonderkraftstoffe durch das Kuratori-



um für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF) unterstützt wird. Das KWF ist eine Forschungseinrichtung, die seit mehr als 50 Jahren in der Rechtsform des eingetragenen Vereins mit anerkannter Gemeinnützigkeit tätig ist. Das KWF wird anteilig vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Länderfachministerien institutionell gefördert.

Aus den o.g. Gründen und um eine erhebliche Verschlechterung des Vertriebes dieser wichtigen Produkte gegenüber der derzeitigen Regelung in der ChemVerbotsV zu vermeiden, setzen wir uns mit Nachdruck dafür ein, Sonderkraftstoffe in § 5 Absatz 4 der novellierten ChemVerbotsV wie bisher separat aufzuführen und somit weiterhin generell von den Abgabevorschriften auszunehmen.

In diesem Sinne sollte in **§ 5 Absatz 4 eine weitere Ziffer zu Sonderkraftstoffen** aufgenommen werden, z.B. mit folgendem Wortlaut:

„Sonderkraftstoffe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer jeweils geltenden Fassung [unter anderem] mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“) zu kennzeichnen sind und keine Kennzeichnung nach den Gefahrenklassen Keimzellmutagenität, Karzinogenität oder Reproduktionstoxizität (keine Kennzeichnung mit den Gefahrenhinweisen H340, H350, H360) aufweisen.“

Mit diesem Vorschlag ist eine klare Abgrenzung gegenüber den handelsüblichen Ottokraftstoffen nach DIN EN 228 mit CMR-Eigenschaften gegeben. Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, die vorgeschlagene Ausnahme für Sonderkraftstoffe als neue Ziffer 2. aufgrund Sachzusammenhangs zur Klarstellung direkt nach den unter Ziffer 1. aufgeführten handelsüblichen Kraftstoffen in § 5 (4) aufzuführen.

2. Zu in verkaufsfertigen Gebinden abgegebenen normgerechten Kraftstoffen

Für Kraftstoffe werden für verschiedene Verwendungen auch andere Abgabewege - als die unter § 5 (4) Nr. 1 der Novelle genannten - genutzt, insbesondere die Abgabe in Gebinden (Fässer und Kanister) für motorbetriebene Arbeitsgeräte, Maschinen und Stromerzeugungsaggregate in der Kommunal-, Bau-, Land- und Forstwirtschaft sowie im Garten- und Landschaftsbau. Die Abgabe erfolgt über Händler als auch direkt an gewerbliche und private Verbraucher, die ihre Arbeitsgeräte und Maschinen nicht an öffentlichen Tankstellen mit dem Kraftstoff befüllen können.

Auf Grund der vielfältigen Nutzung muss daher weiterhin gesichert sein, dass die Abgabe von [normgerechten] Kraftstoffen in verkaufsfertigen und nach Gefahrgutrecht zugelassenen Gebinden, die vom Lieferanten ordnungsgemäß nach Gefahrgut- und Gefahrstoffrecht gekennzeichnet sind, für gewerbliche und private Verbraucher keinen besonderen Abgabevorschriften unterliegt. Die Abgabe in verkaufsfertigen Gebinden ist zudem unter Gesundheits- und Umweltaspekten sicherer als die individuelle Befüllung von Kanistern durch Verbraucher an der Zapfsäule von Tankstellen.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf das Willkürverbot plädieren wir mit Nachdruck dafür, dass in verkaufsfertigen Gebinden abgegebener [normgerechter] Kraftstoff nicht den



strengen Abgabevorschriften nach § 8 unterliegt, so dass hierfür zweckmäßigerweise eine klarstellende Ergänzung **in Ziffer 1 des neuen § 5 Abs. 4** aufgenommen werden sollte, z.B. mit folgendem Wortlaut in einem **neuen Satz 2**:

„1. Kraftstoffen gemäß §§ 3, 4 Absätze 1 und 2, §§ 5 bis 9 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen. **Dies gilt auch für die Abgabe von [normgerechten] Kraftstoffen in verkaufsfertigen Gebinden.**“

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme und den dargestellten Sachverhalten stehen wir gerne zur Verfügung.

Berlin, den 2. November 2016

RA Jörg-Uwe Brandis
Geschäftsführer
UNITI Bundesverband
mittelständischer Mineralöl-
Unternehmen e.V.

Dr. Ralf Michael
Abteilungsleiter für Chemikalienrecht
und Arbeitsschutz
UNITI-Mineralöltechnologie GmbH